

# **Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 123 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Teilung von eingezogenen Gegenständen und Vermögenswerten einschliesslich Ersatzforderungen (eingezogene Vermögenswerte) unter Kantonen, Bund und ausländischen Staaten.

### **Art. 2**           Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Teilung von Vermögenswerten unter Kantonen und Bund, wenn die Werte in Anwendung von Bundesstrafrecht eingezogen werden. Es ist nicht anwendbar, wenn Vermögenswerte gestützt auf das Militärstrafgesetz<sup>2</sup> eingezogen werden.

<sup>2</sup> Es regelt ferner die Teilung von Vermögenswerten unter der Schweiz und ausländischen Staaten, wenn die Werte im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen gestützt auf schweizerisches Recht eingezogen werden oder einer Einziehung oder vergleichbaren Massnahme gestützt auf ausländisches Recht unterliegen.

## **2. Kapitel: Teilung zwischen Kantonen und Bund**

### **1. Abschnitt: Festsetzung der Anteile**

### **Art. 3**           Minimalbetrag

Ein Teilungsverfahren nach den Artikeln 4 bis 10 wird eingeleitet, sofern der Bruttobetrag der eingezogenen Vermögenswerte in einem oder in zusammenhängenden Verfahren mindestens 500'000 Franken beträgt.

---

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR 321.0

**Art. 4** Nettobetrag

<sup>1</sup> Vor der Aufteilung sind von den eingezogenen Vermögenswerten folgende, voraussichtlich nicht einbringliche Kosten abzuziehen:

- a. die Barauslagen, namentlich die Kosten für Übersetzung, Vorführung, Gutachten und Ausführung von Rechtshilfeersuchen, die Entschädigungen für die amtliche Verteidigung sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beweiserhebung;
- b. die Kosten für die Untersuchungshaft;
- c. zwei Drittel der voraussichtlichen Kosten für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen;
- d. die Kosten für die Verwaltung der eingezogenen Vermögenswerte;
- e. die Kosten für die Verwertung der eingezogenen Vermögenswerte und die Eintreibung von Ersatzforderungen.

<sup>2</sup> Abziehbar sind ferner eingezogene Vermögenswerte, welche Geschädigten in Anwendung von Artikel 60 Absatz 1 Buchstaben b und c des Strafgesetzbuches<sup>3</sup> zugesprochen wurden.

**Art. 5** Teilungsschlüssel

<sup>1</sup> Der Nettobetrag der eingezogenen Vermögenswerte ist wie folgt aufzuteilen:

- a. 5/10 für das Gemeinwesen, welches die Einziehung verfügt hat;
- b. 3/10 für den Bund;
- c. 2/10 für die Kantone, in denen die eingezogenen Vermögenswerte lagen, aufgeteilt im Verhältnis der in den jeweiligen Kantonen gelegenen Werte.

<sup>2</sup> Wurde das Strafverfahren vom Bund und einem Kanton je zu einem Teil geleitet, so wird der Teilbetrag von 5/10 nach Absatz 1 Buchstabe a unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

<sup>3</sup> Der Kanton, in dem im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung Vermögenswerte beschlagnahmt wurden (Art. 59 Ziff. 2 Abs. 3 Strafgesetzbuch<sup>4</sup>), ist dem Kanton, in dem die eingezogenen Vermögenswerte lagen, insoweit gleichgestellt, als der Verwertungserlös aus der Beschlagnahme der Sicherstellung der Ersatzforderung dient. 2/10 der nicht mit beschlagnahmten Vermögenswerten sichergestellten Ersatzforderung werden unter den anderen beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis der ihnen bereits zustehenden Anteile aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die betroffenen Kantone und der Bund können über ihre Anteile von den Absätzen 1-3 abweichende Vereinbarungen treffen.

**2. Abschnitt: Teilungsverfahren, Rechtsmittel und Vollstreckung****Art. 6** Teilungsverfahren

<sup>1</sup> Die kantonalen oder eidgenössischen Behörden teilen rechtskräftige Entscheide über die Einziehung von Vermögenswerten, deren Bruttobetrag nicht offensichtlich weniger als

---

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> SR 311.0

500'000 Franken beträgt (Art. 3), innerhalb von zehn Tagen dem Bundesamt für Polizei (Bundesamt) mit.

<sup>2</sup> Das Bundesamt setzt ihnen eine Frist, in der sie die für den Teilungsentscheid notwendigen Angaben einreichen, namentlich eine Liste der Kosten und Verwendungen zu Gunsten Geschädigter (Art. 4) und eine Liste der Gemeinwesen, die voraussichtlich am Teilungsverfahren beteiligt sind (Art. 5).

<sup>3</sup> Das Bundesamt weist sie an, wie ihm die eingezogenen Werte zur Verfügung zu stellen sind.

<sup>4</sup> Es setzt den Behörden der betroffenen Kantone sowie in Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit von Bundesbehörden fallen, der Bundesanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde des Bundes eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme.

<sup>5</sup> Übersteigt der Bruttobetrag der eingezogenen Vermögenswerte 10 Millionen Franken, holt es die Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzverwaltung ein.

<sup>6</sup> Das Bundesamt erlässt einen Entscheid über die Beträge, die den beteiligten Kantonen und dem Bund zustehen.

<sup>7</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>5</sup>.

#### **Art. 7**            Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Bundesamtes kann beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden. Gegen dessen Entscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

<sup>2</sup> Die betroffenen Kantone sind zur Beschwerde berechtigt.

#### **Art. 8**            Vollstreckung des Teilungsentscheides

Nach Eintritt der Rechtskraft des Teilungsentscheides überweist das Bundesamt die Beträge an die beteiligten Kantone und den Bund.

### **3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 9**            Vorbehalt Rechte Dritter

Werden eingezogene Vermögenswerte nachträglich einem Geschädigten oder Dritten rechtskräftig zugesprochen, so kann der Urteilkanton oder der Bund in Angelegenheiten, welche durch eine Bundesbehörde beurteilt wurden, von den an der Teilung beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis der ihnen zugeteilten Beträge Rückerstattung bis zur Höhe der auszuhändigenden Werte fordern.

---

<sup>5</sup> SR 172.021

**Art. 10** Spätere Teilung abgezogener Beträge

<sup>1</sup> Werden den kantonalen oder eidgenössischen Behörden abgezogene Kosten oder Verwendungen zu Gunsten Geschädigter nachträglich erstattet (Art. 4) oder ergibt sich eine Einsparung bei den Strafvollzugskosten (Art. 4 Abs. 1 Bst. c), so stellen die Behörden diesen Betrag dem Bundesamt zur Verfügung, wenn er 10'000 Franken übersteigt.

<sup>2</sup> Das Bundesamt führt die Teilung dieses Betrages entsprechend dem nach Artikel 6 Absatz 5 ergangenen Entscheid durch.

**3. Kapitel: Teilung zwischen Staaten****Art. 11** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Schweiz kann Vereinbarungen abschliessen über die Teilung von Vermögenswerten, welche eingezogen werden:

- a. von schweizerischen Behörden gestützt auf schweizerisches Recht in Zusammenarbeit mit dem Ausland;
- b. von ausländischen Behörden gestützt auf ausländisches Recht in Zusammenarbeit mit schweizerischen Behörden.

<sup>2</sup> Zieht die Schweiz im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen Vermögenswerte ein, so kann sie diese mit dem ausländischen Staat nur teilen, wenn dieser Gegenrecht gewährt.

<sup>3</sup> Aus diesem Gesetz können ausländische Staaten keinen Anspruch auf einen Anteil an eingezogenen Vermögenswerten ableiten.

**Art. 12** Verhandlungen mit ausländischen Behörden

<sup>1</sup> Kommt eine Teilung mit einem ausländischen Staat in Betracht, so informieren die Behörden der Kantone oder des Bundes das Bundesamt.

<sup>2</sup> Das Bundesamt führt mit den ausländischen Behörden die Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss einer Teilungsvereinbarung. Es hört vorgängig die zuständigen Behörden der betroffenen Kantone sowie in Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit von Bundesbehörden fallen, die Bundesanwaltschaft oder die zuständige Verwaltungsbehörde des Bundes an.

<sup>3</sup> Die Teilungsvereinbarung hat im Regelfall einen Schlüssel vorzusehen, welcher der Schweiz und dem ausländischen Staat gleich grosse Quoten zuweist. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden, namentlich, wenn die Lage der Vermögenswerte, die Art der Anlassdelikte, die Bedeutung der von den beteiligten Staaten geleisteten Beiträge bei der Aufdeckung der Anlassdelikte und der Ermittlung der Vermögenswerte oder die zwischen der Schweiz und dem ausländischen Staat herrschenden Gepflogenheiten oder Zusicherungen der Gegenseitigkeit dies nahelegen.

**Art. 13** Abschluss der Teilungsvereinbarung

<sup>1</sup> Das Bundesamt schliesst die Teilungsvereinbarung ab. Übersteigt der Bruttobetrag der eingezogenen oder einzuziehenden Vermögenswerte zehn Millionen Franken, holt es die Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ein, welches vorgängig das Eidgenössische Finanzdepartement anhört.

<sup>2</sup> Vor Abschluss der Teilungsvereinbarung informiert das Bundesamt die zuständige Direktion des Departementes für auswärtige Angelegenheiten. In Fällen von politischer Bedeutung holt es dessen Stellungnahme ein.

<sup>3</sup> Es ersucht die Behörden der betroffenen Kantone und des Bundes um Zustimmung, wenn schweizerische Behörden zuständig sind, die Vermögenswerte einzuziehen. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bundesrat endgültig.

**Art. 14** Vollstreckung der Teilungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Gegenstand der Teilungsvereinbarung bildenden Vermögenswerte, welche in der Schweiz beschlagnahmt wurden, sind dem Bundesamt auszuhändigen. Dieses überweist dem ausländischen Staat den ihm zustehenden Anteil. Es kann die kantonalen Behörden beauftragen, diesen Anteil direkt zu überweisen.

<sup>2</sup> Befinden sich die Vermögenswerte im Ausland, ist der Anteil, der gemäss Teilungsvereinbarung der Schweiz zusteht, dem Bundesamt zu überweisen.

**Art. 15** Innerstaatliche Verteilung

<sup>1</sup> Wurden die Vermögenswerte von schweizerischen Behörden in der Schweiz eingezogen, so ist der nach der Teilungsvereinbarung der Schweiz zustehende Anteil nach Artikel 5 aufzuteilen.

<sup>2</sup> Wurde die Einziehung von einem ausländischen Staat ausgesprochen, so ist der Teilbetrag von 5/10 nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zu gleichen Teilen unter allen Kantonen, die im Zusammenhang mit einem Rechtshilfe- oder Auslieferungsersuchen Ermittlungen durchführten oder unaufgefordert Beweismittel an die ausländische Behörde übermittelt haben, und, wenn neben dem Bundesamt noch eine andere Bundesbehörde beteiligt war, dem Bund aufzuteilen.

<sup>3</sup> Befinden sich die Vermögenswerte im Ausland, so ist der Teilbetrag von 2/10 nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c unter den anderen beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis der ihnen bereits zustehenden Anteile aufzuteilen.

<sup>4</sup> Das Bundesamt entscheidet über die Verteilung des Betrages, der gemäss Teilungsvereinbarung der Schweiz zusteht. Die Artikel 4 und 6-10 sind sinngemäss anwendbar.

#### **4. Kapitel: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 16** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die innerstaatliche Teilung von eingezogenen Vermögenswerten (2. Kapitel) gelten für Einziehungsentscheide, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die internationale Teilung (3. Kapitel) gelten für Teilungsverfahren, bei welchen die Teilungsvereinbarung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterzeichnet wird, selbst wenn der Einziehungsentscheid bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

##### **Art. 17** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Änderungen bisherigen Rechts

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch<sup>6)</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 350<sup>bis</sup> Gerichtsstand bei selbstständiger Einziehung*

<sup>1</sup> Selbstständige Einziehungen sind am Ort durchzuführen, an dem sich die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte befinden.

<sup>2</sup> Befinden sich die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte in mehreren Kantonen und hängen sie auf Grund der gleichen strafbaren Handlung oder der gleichen Täterschaft zusammen, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo das Einziehungsverfahren zuerst angehoben wurde.

### *Art. 381 Abs. 3*

<sup>3</sup> Vorbehalten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ... über die Teilung eingezogener Vermögenswerte.

2. Das Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>7</sup> über internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird wie folgt geändert:

### *Art. 59 Abs. 8*

<sup>8</sup> Nicht nach Absatz 1 Buchstabe b ausgehändigt werden Gegenstände und Vermögenswerte, die der Schweiz auf Grund einer Teilungsvereinbarung gestützt auf das Bundesgesetz vom ... über die Teilung eingezogener Vermögenswerte zustehen.

### *Art. 74a Abs. 7*

<sup>7</sup> Nicht nach Absatz 1 ausgehändigt werden Gegenstände und Vermögenswerte, die der Schweiz auf Grund einer Teilungsvereinbarung gestützt auf das Bundesgesetz vom ... über die Teilung eingezogener Vermögenswerte zustehen.

### *Art. 93 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone verfügen über bezahlte Geldbussen und, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ... über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, über eingezogene Gegenstände.

---

<sup>6</sup> SR 311.0

<sup>7</sup> RS 351.1